
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1932
Titel:	Ordnung der Diplomprüfung für Elektroingenieure
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1932
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1932/1/
Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1932/7/LOG_0007/

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erteilung des Grads eines Diplom-Ingenieurs

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund der Diplomprüfung in Elektrotechnik den Grad eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

§ 2

Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung schließt das Studium für Elektroingenieure ab.

(2) In ihr soll der Bewerber nachweisen, daß er eine ausreichende Vorbildung für eine selbständige auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Berufstätigkeit als Elektroingenieur erworben hat.

§ 3

Einteilung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.

(2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und Hauptprüfung (Anhang I und II) werden als Teilprüfungen abgelegt.

(3) In die Hauptprüfung kann der Bewerber erst eintreten, wenn er die Vorprüfung für Elektroingenieure an einer deutschen*) Technischen Hochschule bestanden und das Zeugnis über die Vorprüfung vorgelegt hat.

*) Die Technische Hochschule Danzig wird mit Beziehung auf Studien und Prüfungen als gleichberechtigt mit den deutschen Technischen Hochschulen anerkannt.

§ 4

Freiwillige Prüfungen

(1) Außer in den Fächern, die im Anhang I und II vorgeschrieben sind, kann der Bewerber freiwillig auch Teilprüfungen in anderen an der Hochschule vertretenen Fächern ablegen.

(2) Die bei diesen freiwilligen Prüfungen erteilten Noten werden bei der Berechnung des Gesamturteils nicht berücksichtigt, wohl aber auf Wunsch des Bewerbers in die Zeugnisse über die Vor- und Hauptprüfung aufgenommen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß abgehalten.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus den Mitgliedern der Abteilung für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik. Diese bestellt für jede Teilprüfung einen Prüfer und einen Mitprüfer. Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Abteilungsvorstand.

(3) Der Abteilung nicht angehörende Mitglieder des Lehrkörpers sind, soweit sie als Prüfer oder Mitprüfer bestellt werden, Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen mündlichen Prüfungen.

(5) Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungszeiten fest und entscheidet über alle Eingaben und Beschwerden der Bewerber.

(6) Die Aufgaben und Ergebnisse der Prüfung werden von den Prüfern dem Prüfungsausschuß eingereicht.

§ 6

Zeitpunkt der Prüfungen und der Meldungen

(1) Die Teilprüfungen werden teils im Frühjahr, teils im Herbst abgehalten.

(2) Die Meldefrist läuft für die im Frühjahr stattfindenden Teilprüfungen vom 1. bis 15. Februar, für die im Herbst stattfindenden vom 16. Juni bis 1. Juli.

§ 7

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen

Für die Zulassung zu den Teilprüfungen ist der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber als ordentlicher Studierender der

Abteilung für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik der Technischen Hochschule Stuttgart eingeschrieben ist oder früher eingeschrieben war.

§ 8

Anrechnung auswärtiger Studien und anderer Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang angerechnet werden:
- a) die an andern Technischen Hochschulen, Bergakademien oder Universitäten deutscher Sprache betriebenen Studien; doch müssen mindestens 3 Halbjahre an Technischen Hochschulen zugebracht sein;
 - b) die daselbst bestandenen Prüfungen;
 - c) Teilprüfungen, die in andern Abteilungen der Technischen Hochschule Stuttgart abgelegt worden sind.
- (2) Bei ausländischen Hochschulen nichtdeutscher Sprache entscheidet auf Antrag des Rektors das Kultministerium.

§ 9

Meldungen zu den Prüfungen

Für jede Teilprüfung und für die Diplomarbeit ist eine Meldung auf besonderem Vordruck erforderlich. Die Meldung ist dem Prüfungssekretär zu übergeben.

§ 10

Wiederholung der Prüfung und Folgen des Zurücktretens

- (1) Jede Teilprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Zur weiteren Wiederholung ist die Genehmigung des Kultministeriums erforderlich, die nur in besonders begründeten Fällen erteilt wird.
- (3) Tritt ein Bewerber während der Prüfung zurück, ohne sofort Gründe geltend zu machen, die vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannt werden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Form der Prüfungen

- (1) Die Teilprüfungen sind entweder mündlich oder schriftlich oder mündlich und schriftlich.
- (2) Wird in der Art einer Teilprüfung eine wesentliche Änderung vorgenommen (beispielsweise schriftliche statt mündliche Prüfung),

so muß diese Änderung vor Beginn des Meldetermins durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben werden.

⁽³⁾ Art und Ort der Einreichung der Entwürfe und Studienarbeiten, die zur Prüfung verlangt sind (Anhang I und II) bestimmt der Prüfer.

§ 12

Hilfsmittel und Ausschluß von der Prüfung

⁽¹⁾ Zu den Prüfungen dürfen nur solche Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.

⁽²⁾ Wer dem zuwiderhandelt oder sich einer Täuschung schuldig macht, wird überhaupt oder auf mindestens ein Jahr von allen Prüfungen ausgeschlossen.

⁽³⁾ Wird die Verfehlung erst später entdeckt, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom wieder entzogen.

§ 13

Gebühren

⁽¹⁾ Die Prüfungsgebühr ist mit der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen zu entrichten. ¹⁾

⁽²⁾ Sie ist mit der Meldung verfallen.

⁽³⁾ War der Bewerber durch triftige, sofort geltend gemachte Gründe verhindert an der Prüfung teilzunehmen oder sie zu Ende zu führen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Ansuchen einen Teil der Gebühr erlassen.

⁽⁴⁾ Für das Zeugnis über die Vorprüfung und die Hauptprüfung ist die gesetzliche Gebühr zu entrichten. ²⁾

¹⁾ Die Prüfungsgebühr beträgt:

- a) für eine halbtägige schriftliche oder mündliche Prüfung 5 RM.;
- b) für eine ganztägige schriftliche oder mündliche Prüfung 10 RM.;
- c) für die Prüfung in Höherer Mathematik RM. 12. 50;
- d) für die Diplomarbeit 30 RM.

Bei der Wiederholung der Meldung zur gleichen Teilprüfung ist das Eineinhalbfache dieser Sätze zu bezahlen.

²⁾ Die gesetzliche Gebühr beträgt:

- für das Zeugnis über die Vorprüfung 10 RM.,
- für das Zeugnis über die Hauptprüfung 20 RM.